

R-106-15

## Entscheid

II. Kammer

vom 20. September 2016

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. U. Broder,  
lic. iur. B. Niedermann, juristischer Sekretär lic. iur. R. Harris

In Sachen

**A.,**

Rekurrent

gegen

**Röm.-kath. Kirchgemeinde X.,**

Rekursgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Y.,

betreffend

Protokollberichtigung

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Hirschengraben 72  
8001 Zürich  
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46  
Fax 044 266 12 47  
rekurskommission@zhkath.ch

**hat sich ergeben:**

Am 21. Juni 2015 wurde in der römisch-katholischen Kirchgemeinde X. eine Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, welche von 11.30 Uhr bis 13.45 Uhr dauerte. Darüber wurde ein siebenseitiges Protokoll verfasst, datiert vom 1. Juli 2015, welches am 6. Juli 2015 im Sekretariat aufgelegt wurde. Mit Schreiben vom 9. Juli 2015 erhebt der Rekurrent ein Begehren um Berichtigung des Protokolls darüber, dass seine Wortmeldung zur Jahresrechnung 2014 nicht korrekt und seine weitere Wortmeldung zum Geschäft Varia bezüglich von Bargeldbezügen überhaupt nicht protokolliert worden sei. In einer ergänzenden Eingabe vom 11. August 2015 stellt er den Antrag um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes und um Einvernahme von Zeugen.

Die Rekursgegnerin bestreitet in ihrer Rekursantwort sämtliche Tatsachendarstellungen des Rekurrenten bezüglich des Ablaufs der Kirchgemeindeversammlung und beantragt die vollumfängliche Abweisung der Anträge des Rekurrenten, soweit überhaupt darauf eingetreten werde. Zur Begründung verweist sie auf ihre Antwort in einem weiteren Verfahren des Rekurrenten (R-104-15), welche als act. 17a zu den Akten genommen wird. Darin macht die Rekursgegnerin geltend, der Rekurrent habe sich während der gesamten Kirchgemeindeversammlung nur ein einziges Mal geäußert und beanstandet, dass die Jahresrechnung nicht publiziert und nicht korrekt aufgelegt worden sei; das Thema der Bargeldbezüge sei vom Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission aufgeworfen worden.

In seiner Replik erklärt der Rekurrent, er habe nicht ausgesagt, dass die Rechnung nicht publiziert worden sei, sondern dass die Rechnung den Teilnehmern (grossmehrheitlich) nicht vorgelegen sei, und er hält weiterhin darin fest, dass seine zweite Wortmeldung bezüglich der Bargeldbezüge nicht protokolliert worden sei. Die Rekursgegnerin hält an ihren Anträgen fest und verzichtet auf eine weitere Stellungnahme.

Zur Klarstellung der streitigen Punkte wurde am 19. November 2015 eine Referentenaudienz durchgeführt. Dabei wurde folgendes festgehalten:

„Auf S. 7 Mitte ist der Satz: „A. meldet sich zu Wort, dass die Jahresrechnung nicht publiziert worden sei und nicht korrekt auflage“, durch den Satz zu ergänzen: „A. sagt, ohne dass die Rechnung den anwesenden Stimmberechtigten vorliegt, kann nicht abgestimmt werden. Es kann nicht über eine Sache abgestimmt werden, welche den anwesenden Stimmberechtigten nicht bekannt ist.“

Auf S. 10 unten unter dem Traktandum Varia ist einzufügen: „In der zweiten Wortmeldung hat A. u.a. folgendes gesagt: Bargeldbezüge 2014 von Fr. 25'000.-- und Fr. 40'000.-- verletzen

die Finanzvorschriften und entsprechen keiner guten Geschäftspraxis. Barauszahlungen für Überstunden von Fr. 25'000.-- sind AHV-pflichtig und Lohnzahlungen.“

Am 16. Juni 2016 wurden Parteibefragungen und Zeugeneinvernahmen durchgeführt (act. 85 – 89). Die Parteien erhielten anschliessend Gelegenheit, sich dazu schriftlich zu äussern.

### **Die Kammer zieht in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 6 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10) wendet die Körperschaft das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie – wie vorliegend bezüglich der Protokollierung der Kirchgemeindeversammlung – keine eigenen Bestimmungen erlässt. Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 (GG, LS 131.1) lautet bezüglich des Protokolls der Gemeindeversammlung wie folgt:

#### § 54

1 Der Schreiber der Gemeindevorsteherchaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

2 Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

3 Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Vorliegend ist die 30-tägige Frist zur Einreichung um Berichtigung des Protokolls eingehalten. Anstelle des Bezirkrates liegt die Zuständigkeit zur Behandlung des Rekurses bei der Rekurskommission. Denn gemäss Art. 47 lit. g KO können Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen, mit Rekurs angefochten werden.

2. Vorerst ist jedoch über das Begehren des Rekurrenten um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistanden zu entscheiden. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung ist mittellosen Privaten zu bewilligen, deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen und welche nicht in der Lage sind, ihrer Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2). Zur Prüfung der Frage der Mittellosigkeit wurde dem Rekurrenten mit Verfügung vom 14. September 2015 Frist angesetzt, um seine gesamten finanziellen Verhältnissen darzulegen. Dieser Aufforderung kam der Rekurrent nicht nach, weshalb androhungsgemäss auf sein Begehren um einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht einzutreten ist.

3. Was die Protokollierung von Gemeindeversammlungen betrifft, so sind nach der Praxis drei Arten von Protokollen gebräuchlich: Beschlussprotokoll, Verhandlungsprotokoll und wörtliches Protokoll. Die Form des Protokolls wird von der Gemeindevorsteherchaft, der Gemeindeorganisation oder der Versammlung selber bestimmt (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, 2000, § 54 N.5). Ein wörtliches Protokoll kann aufgrund von § 54 GG nicht verlangt werden. Die Protokollierung hat zum Ziel, den Inhalt und Ablauf der Kirchgemeindeversammlung wahrheitsgetreu aufzuzeichnen. Der Gang der Verhandlung soll im Sinne der Beweissicherung und der Rechtsicherheit exakt, indes ohne weitere Begründungen aufgezeichnet werden. Auch längere Zeit nach der Versammlung soll es noch möglich sein, im Einzelnen nachzuvollziehen, was entschieden worden ist und was allenfalls nicht zur Debatte gestanden hat (BGE 1C\_28/2013 vom 27. Mai 2013 E.2.2 und 2.3).

Für die Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2015 wurde nicht die Form des reinen Beschlussprotokolls, sondern diejenige des Verhandlungsprotokolls gewählt. Ein Verhandlungsprotokoll bezweckt über die getroffenen Beschlüsse hinaus den Gang und die Umstände der Verhandlungen, allfällige Begründungen von Anträge und Beschlüssen, einzelne Voten, Fragen und Antworten sowie aktenwürdige Vorkommnisse festzuhalten. Es dient nicht nur der Beweissicherung und Rechtssicherheit, sondern auch Zwecken der Information und Transparenz (vgl. Thalmann, a.a.O., § 54 N.5.2). So soll auch in späterer Zeit noch nachvollzogen werden können, vor welchem Hintergrund einzelne Beschlüsse getroffen worden sind. Zu diesem Zweck ist das Protokoll so abzufassen, dass es einen repräsentativen Überblick über den Versammlungsablauf wiedergibt. Das verlangt zum einen eine gewisse Vollständigkeit und erlaubt zum andern die wahrheitsgetreue Zusammenfassung der Vorgänge und Voten auf das Wesentliche. Es steht nicht im Belieben des Protokollführers, Voten aus der Versammlung, die aus seiner persönlichen Sicht für die Behandlung des Geschäfts nicht bedeutungsvoll sind, beiseite zu lassen. Es kommt ihm indes bei der Ausfertigung des Protokolls ein weites Ermessen zu. Von

Bedeutung kann jedoch sein, ob Rügen hinsichtlich der Abstimmungsfreiheit erhoben werden (BGE 1C\_28/2013 vom 27. Mai 2013 E. 2.3).

Die Parteibefragungen und Zeugenaussagen haben ergeben, dass Exemplare der Jahresrechnungen nur teilweise aufgelegt waren sowie dass der Rekurrent gesagt habe, es könne nicht über etwas abgestimmt werden, was nicht bekannt sei. Das wurde vom Rekurrenten und auch von anderen Teilnehmern beanstandet (G., act. 85 S. 2, M., act. 88 S. 2). Ob den Erfordernissen durch die Projektion der Rechnung an die Wand genüge getan worden ist, ist im Stimmrechtsentscheid zu befinden. Der erste Antrag des Rekurrenten ist somit gutzuheissen.

Dass sich der Rekurrent ein zweites Mal zu Wort gemeldet hat und sich zu den Bargeldbezügen 2014 geäussert hat, haben die Einvernahmen klar ergeben (G., act. 85 S. 3, M., act. 88 S. 3, C., act. 89 S. 3). Auch diesbezüglich ist der Rekurs gutzuheissen.

4. Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement). Eine Parteientschädigung ist dem Rekurrenten nicht zuzusprechen, da er den Prozess selber geführt hat.

#### **Demnach erkennt die Kammer:**

1. Auf das Begehren des Rekurrenten um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird nicht eingetreten.
2. In Gutheissung des Rekurses wird das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2015 wie folgt geändert:

S. 7 Mitte

„A. meldet sich zu Wort, dass die Jahresrechnung nicht publiziert worden sei und nicht korrekt aufläge. A. sagt, ohne dass die Rechnung den anwesenden Stimmberechtigten vorliegt, kann nicht abgestimmt werden. Es kann nicht über eine Sache abgestimmt werden, welche den anwesenden Stimmberechtigten nicht bekannt ist.“

S. 10 unten

„In der zweiten Wortmeldung hat A. u.a. folgendes gesagt: Bargeldbezüge 2014 von Fr. 25'000.-- und Fr. 40'000.-- verletzen die Finanzvorschriften und entsprechen keiner guten Geschäftspraxis. Barauszahlungen für Überstunden von Fr. 25'000.-- sind AHV-pflichtig und Lohnzahlungen.“

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

[...]